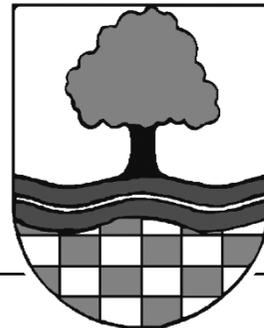


# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 22. Dezember 2022 • 18. Jahrgang • Nummer 9/2022

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.11.2022.....	Seite 1	Ausschreibung eines Pavillons zur Nutzung mit gastronomischem Angebot.....	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 06.12.2022.....	Seite 2	Jahreshauptveranlagung Steuern 2023.....	Seite 10
Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) mit Straßenverzeichnis .....	Seite 2	Ehrenamt 2022 – Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements.....	Seite 11
Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 7	Aufruf zur Bewerbung als Schöffe für die Amtszeit 2024 bis 2028.....	Seite 12
Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	Seite 8	Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg.....	Seite 16

### — Amtlicher Teil —

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.11.2022

##### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-054/2022  
Beschluss-Tag: 15.11.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

##### Betreff: Straßenreinigungssatzung ab 01.01.2023

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Straßenreinigungssatzung, die am 01.01.2023 in Kraft treten soll.

Beschluss-Nr.: BV-055/2022  
Beschluss-Tag: 15.11.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

##### Betreff: Straßenreinigungsgebührensatzung ab 01.01.2023

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Straßenreinigungsgebührensatzung, die am 01.01.2023 in Kraft treten soll.

##### Beschlüsse – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-072/2022  
Beschluss-Tag: 15.11.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

##### Betreff: Verkauf eines Grundstückes

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-074/2022

Beschluss-Tag: 15.11.2022

Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

##### Betreff: Verkauf eines Grundstückes

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-063/2022

Beschluss-Tag: 15.11.2022

Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

##### Betreff: Rückabwicklung eines Erbbaurechtsvertrages

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 06.12.2022**

**Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-076/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Betreff: Radweg L 402; Abschluss Vereinbarung LS**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die Vereinbarung mit dem LS zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr.: BV-064/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Fraktion B'90 / Grüne

**Betreff: Ausweisung Landschaftsschutzgebiet „Heideberg und Zeuthener Winkel Süd“**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, sich sowohl bei den zuständigen Stellen im Land Brandenburg als auch im Landkreis Dahme-Spreewald dafür einzusetzen, dass entsprechend des gültigen Flächennutzungsplans (FNP) ein Landschaftsschutzgebiet „Heideberg und Zeuthener Winkel Süd“ ausgewiesen wird (entsprechend der Markierung im Flächennutzungsplan sowie Erläuterungsbericht FNP Seite 51f, dort bezeichnet als geplantes LSG „Heideberg und Eichengrund“, 87 ha). Die Gemeindevertretung soll regelmäßig über den weiteren Prozess informiert werden. Zu Beginn des Verfahrens wird der Austausch mit den zu beteiligenden Behörden sowie den Grundstückseigentümern gesucht werden. Im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens soll zudem geprüft werden, ob weitere Offenlandflächen im Zeuthener Winkel östlich bis zur Bahntrasse sowie Waldflächen südlich des Zeuthener Winkels in das Landschaftsschutzgebiet integriert werden können. Die potenzielle Ausgleichsfläche für die Bebauung Zeuthener Winkel könnte zu einem späteren Zeitpunkt in das Landschaftsschutzgebiet integriert werden.

Beschluss-Nr.: BV-083/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Fraktionen DIE LINKE und CDU

**Betreff: Mietpreisbremse – Kappungsgrenze auch für Zeuthen zum Schutz der Mietentwicklung gefordert**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beauftragt den Bürgermeister, mit dem Land Brandenburg dahingehend ins Gespräch zu kommen, um Zeuthen ebenfalls unter die Regelung der Brandenburger Kappungsgrenzenverordnung zum Schutz der Mietentwicklung zu stellen. Ein entsprechender Antrag ist beim Ministerium einzureichen.

**Beschlüsse – nichtöffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-084/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Ausschreibung Multifunktionsgebäude**

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-078/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Beschaffung von aktiven Komponenten WLAN (Netzwerkswitches etc.) Grundschule am Wald**

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-079/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Beschaffung von aktiven Komponenten WLAN (Netzwerkswitches etc.) Gesamtschule.**

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-080/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Anschaffung Pylonensystem Displays 86" Whiteboard mit Zubehör (4 Stück) für die Grundschule am Wald**

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-081/2022  
Beschluss-Tag: 06.12.2022  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Anschaffung Pylonensystem Displays 86" Whiteboard mit Zubehör (4 Stück) Gesamtschule**

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)**

**Rechtsgrundlagen**

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21])
- Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 – (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung

**Inhaltsverzeichnis**

Rechtsgrundlagen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung
  - Reinigungsklasse 1
  - Reinigungsklasse 2
  - Reinigungsklasse 3
- § 4 Art und Umfang der Laubabholung
  - Laubklasse 1
  - Laubklasse 2

Laubklasse 3

Laubklasse 4

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz

§ 7 Ersatzvornahme

§ 8 Benutzungsgebühren

§ 9 Benutzungszwang

§ 10 Datenschutz

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

## § 1 Grundsätze

(1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung, Laubbeseitigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege.

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Dazu gehört auch die Beseitigung von Laub und kleineren Ästen.

Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Als Fahrbahn gilt die gesamte Straßenfläche, die dem Fahrverkehr dient. Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen, Warthallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

(4) Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 StVO auch Gehwege mit einem Radweg, auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung (Zeichen 240 StVO).

Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges gilt ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

(5) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(6) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

(8) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsäch-

liche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 2 Abs. (1) gilt entsprechend.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke erschlossen sind.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten.

(4) Die Reinigungspflicht kann an Dritte vergeben werden, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet. Dies gilt auch, wenn der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ist die Pflichten persönlich zu erfüllen.

(5) Wird der Reinigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Reinigung im Rahmen der Ersatzvornahme erfolgen.

(6) Bei unbefestigten Straßen sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, die Reinigung erfolgt jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger, erstreckt sich die Reinigung auf die gesamte Fläche.

(7) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 zur Entrichtung der Gebühren veranlagt. Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt gemäß § 2. Art und Umfang der Reinigung entsprechen § 3, § 4 und § 5.

(8) Zur ordnungsmäßigen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

(9) Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbstständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

## § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die von der Gemeinde Zeuthen zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungsklasse und -pflicht.

(2) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die zumutbare Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeglicher Art. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt und belästigende Staubbildung ist zu vermeiden.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(4) Der Kehrriech bzw. die Verschmutzungen dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen oder sonstigen Entwässerungsanlagen zugeführt werden.

(5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Dabei darf der Fugenbereich der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Granulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

(6) Die Reinigung der Verbindungswege (2 m-Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde.

(7) Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

(8) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:

**Reinigungsklasse 1**

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen hohen Verschmutzungsgrad aufweisen.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle zwei Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

**Reinigungsklasse 2**

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen geringen Verschmutzungsgrad haben.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle vier Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern, der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen, obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

**Reinigungsklasse 3**

- Alle unbefestigten Straßen und Straßen, die nicht als grundhaft ausgebaut gelten, gemäß Straßenverzeichnis.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.
- Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

**§ 4 Art und Umfang der Laubabholung**

- (1) Das Laub auf den Gehwegen ist durch die Anlieger zusammen zu harken und zwischen den Bäumen auf den Randstreifen abzulagern.
- (2) Die Aufnahme und Entsorgung des Laubes der öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde. Die Anzahl und der Abholungen ist den Laubklassen zu entnehmen.
- (3) Laub, Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden.
- (4) Laub und Grünabfälle von den privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht werden.
- (5) Die Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Grundsätzlich gewartet und gepflegt werden die Entwässerungsmulden, als bauliche Anlagen, durch die Gemeinde (Funktion der baulichen Anlage).
- (6) Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Reinigung erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf Schnee- und Eisglättebekämpfung.
- (7) Einteilung der Laubklassen:

**Laubklasse 1**

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet sind, haben auf Grund der Baumanzahl und Baumarten einen sehr hohen Verschmutzungsgrad und / oder haben eine hohe Verkehrssicherungspflicht auf Grund der Verkehrsbedeutung.
- Es sind insgesamt 5 Laubabholungen vorgesehen.
- 1 Abholung im September / 4 Abholungen im Oktober / November gemäß Tourenplan.

**Laubklasse 2**

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben einen

naturbedingten normalen Verschmutzungsgrad.

- Es sind insgesamt 4 Laubabholungen vorgesehen.
- Je 2 Abholungen im Oktober und November gemäß Tourenplan.

**Laubklasse 3**

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben nur einen geringen Baumbestand oder noch sehr kleine Bäume. Der Verschmutzungsgrad wird als gering eingestuft.
- Es sind insgesamt 2 Laubabholungen vorgesehen.
- Je eine Abholung im Oktober und November gemäß Tourenplan.

**Laubklasse 4**

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben keine oder nur wenige Straßenbäume.
- Es ist insgesamt 1 Laubabholung vorgesehen.
- Die Abholung erfolgt im Oktober oder November gemäß Tourenplan.

**§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Zeuthen werden auf den Fahrbahnen erbracht. Der Winterdienst auf Gehwegen obliegt den Anliegern. Die Haltestellen werden durch die Gemeinde Zeuthen winterdienstlich gewartet.
- (2) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,50 m breiter Streifen an der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Schnee und Eisglätte zu streuen.
- (3) Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial oder Granulat) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
- (4) Der Winterdienst in der Winterdienstklasse 1 muss so früh begonnen werden, dass er werktags bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr. Der Winterdienst endet in den Abendstunden um 21:00 Uhr.
- (5) In den Winterdienstklassen 2 und 3 muss der Winterdienst so früh begonnen werden, dass er werktags bis 07:30 abgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen bis 09:00. Der Winterdienst endet in den Abendstunden 20:00 Uhr.
- (6) Zur Eis- und Schneeglättebekämpfung sollen abstumpfende und mechanische Mittel (Kies, Sand, Quarz-Kies-Splitt) eingesetzt werden. Asche oder Kohlenstaub dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht
  - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (7) Grünflächen und Baumscheiben dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Das Ablagern von mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee ist auf den begrünten Flächen und Baumscheiben ebenso unzulässig.
- (8) Der Schnee ist auf dem Randstreifen abzulegen. Wo das nicht möglich ist, ist der Schnee an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (9) Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert

wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

- (11) Wurden zum Abstumpfen Streumittel, wie beispielsweise Splitt und Sand eingesetzt, müssen Fahrbahnen und Gehwege nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung, durch den nach § 2 Abs. (2) Verpflichteten gereinigt werden.
- (12) Gekennzeichnete Streugutbehälter an Verkehrsflächen mit erhöhtem Gefährdungspotential sind zur Selbsthilfe bei Eisglätte im öffentlichen Straßenland bestimmt. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

**§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz**

- (1) Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, von dem jeweils Reinigungspflichtigen, freigehalten werden.

**§ 7 Ersatzvornahme**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme).
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in § 3, § 4 und § 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen.

**§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

**§ 9 Benutzungszwang**

- (1) Es besteht Benutzungszwang. Der Benutzungszwang verpflichtet die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung zulässig.
- (2) Es ist zulässig Angaben über die abgabenpflichtigen Personen mit Namen und Adressen sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 (2) seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
  - b) entgegen § 3 (2) nicht Verunreinigungen jeglicher Art von Fahrbahnen und Gehwegen beseitigt oder Herbiziden anwendet.

- c) entgegen § 3 (3) außergewöhnliche Verunreinigungen als Verursacher nicht beseitigt.
- d) entgegen § 3 (5) den Gehweg nicht in der erforderlichen Breite sowie Art und Weise reinigt.
- e) entgegen § 4 (3) das Laub oder Kehrriecht und sonstige Verunreinigungen in die Straßenrinne, Straßenabläufe und Gräben kehrt.
- f) entgegen § 4 (4) Laub und Grünabfälle von den privaten Grundstücken ins öffentliche Straßenland verbringt.
- g) entgegen § 5 (2) bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut, oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält.
- h) entgegen § 5 (3) auf unbefestigten Gehwegen keinen manuellen Winterdienst durchführt
- i) entgegen § 5 (4) und (5) den Winterdienst nicht rechtzeitig beginnt, um gefallenen Schnee und entstandene Glätte zu beseitigen,
- j) entgegen § 5 (6) Asche oder Kohlenstaub verwendet oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 5 (6) vorliegen,
- k) entgegen § 5 (7) Grünflächen und Baumscheiben mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder darauf ablagert.
- l) entgegen § 5 (8) den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- m) entgegen § 5 (9) Schnee von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- n) entgegen § 5 (11) Fahrbahnen und Gehwege nicht von den eingesetzten Streumitteln nach Wegfall des Erfordernisses reinigt.
- o) entgegen § 6 (1) die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht freihält.
- p) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- q) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

**§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2011 außer Kraft.

*Zeuthen, den 16.11.2022*

*Sven Herzberger  
Bürgermeister*

*– Siegel –*

**Anlage 1: Straßenverzeichnis der Gemeinde Zeuthen**

**Straßenverzeichnis**

öffentliche Straßen	Reinigungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienstklasse
Adolph-Menzel-Ring	2	3	1
Ahornallee	1	2	2
Alte Poststraße	1	2	1
Am Elsenbusch	3	4	3
Am Falkenhorst	2	4	1
Am Feld	2	3	2
Am Fliederbusch	2	4	1
Am Gutshof	2	4	1
Am Heideberg	1	4	1
Am Kurpark	2	3	1

öffentliche Straßen	Reinigungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienstklasse
Am Mühlenberg	2	4	1
Am Papenberg	2	4	1
Am Postwinkel	2	4	2
Am Pulverberg	1	3	1
Am Seegarten	2	4	2
Am Staatsforst	3	4	3
Am Tonberg	2	4	1
Amselstraße	1	3	2
An der Eisenbahn	2	3	2
An der Korsopromenade	2	4	2
An der Kurpromenade	2	4	2
Augsburger Straße (befestigter Teil)	1	1	2
Augsburger Straße (zw. Friedenstraße & Regensburger Straße)*	3	1	3
Bachstelzenweg	2	4	1
Bahnstraße	1	2	1
Bamberger Straße	3	1	3
Bayreuther Straße	1	1	2
Birkenallee	1	2	2
Birkenring	3	4	3
Birkenstraße	3	4	3
Brandenburger Straße	2	2	2
Bremer Straße	1	2	2
Buchenring	2	4	2
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	2	3	2
Crossinstraße	2	2	2
Dachauer Straße	3	4	3
Dahmestraße	1	2	1
Dahmeweg	2	2	2
Delmenhorster Straße	1	2	2
Donaustraße	1	2	2
Dorfau	2	3	2
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	1	2	1
Ebereschenallee	1	3	2
Ebereschering	3	4	3
Eichenallee	1	2	2
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	2	4	2
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil, nördlich der Talstraße)*	3	4	3
Elbestraße	1	2	2
Emil-Nolde-Ring	2	3	1
Emser Straße	1	2	2
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	2	4	2
Engelbrechtstraße (unbefestigter Teil)*	3	4	3
Erlenring	2	4	2
Eschenring	3	4	3
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	2	2	2
Fährstraße (Zeuthen)	2	4	2
Fasanenstraße	1	3	2

öffentliche Straßen	Reinigungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienstklasse
Flämingsstraße	1	1	2
Fontaneallee	1	1	1
Forstallee	1	2	1
Forstweg	1	2	1
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	1	1	2
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	1	1	1
Friesenstraße	1	2	1
Goethestraße	1	2	1
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	1	2	1
Grenzstraße	3	4	3
Große Zeuthener Allee	1	1	2
Hankelweg (befestigter Teil)	1	2	2
Hankelweg (unbefestigter Teil)*	3	2	3
Haselnussallee	2	4	1
Havellandstraße	1	1	2
Havelstraße	1	2	2
Heinrich-Heine-Straße	1	4	1
Heinrich-Zille-Straße	3	4	3
Hochlandweg	2	3	1
Hoherlehmer Straße	1	4	1
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	1	4	1
Im Heidewinkel	3	4	3
Jägerallee	2	4	1
Jasminweg	2	4	1
Kastanienallee	1	2	2
Kastanienring	3	4	3
Kiefernring	2	4	2
Kirschenallee	2	4	1
Kurparkring	2	4	1
Kurt-Hoffmann-Straße	2	2	2
Kurze Straße	2	4	2
Lange Straße	2	4	2
Lange Straße (zw. Müggelstraße & Schmöckwitzer Str.)*	3	4	3
Lindenallee	1	1	1
Lindenring (östlich von Mittelpromenade)*	3	4	3
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	2	4	2
Mainzer Straße	2	4	2
Margaretenstraße	2	4	1
Maxim-Gorki-Straße	2	4	1
Max-Liebermann-Straße	2	3	1
Miersdorfer Chaussee	1	2	1
Miersdorfer Chaussee L 402	1	4	1
Mittelpromenade	2	2	2
Mittelpromenade (zw. Ebereschering & Buchenring)*	3	2	3

öffentliche Straßen	Reinigungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienstklasse
Mittenwalder Straße	1	1	2
Morellenweg	2	4	1
Moselstraße	1	2	2
Mozartstraße	3	2	3
Müggelstraße	3	4	3
Münchener Straße	3	1	3
Narzissenallee	2	4	1
Neckarstraße	2	3	2
Niederlausitzstraße	1	1	2
Niemöllerstraße	1	1	2
Nordstraße	1	2	2
Nürnberger Straße	1	1	2
Oderstraße	3	2	3
Oldenburger Straße	1	2	2
Ostpromenade	2	4	1
Otto-Dix-Ring	2	3	1
Otto-Nagel-Allee	2	3	1
Pappelring	3	4	3
Parkstraße	1	1	2
Platanenallee	1	2	2
Potsdamer Straße	2	2	2
Prignitzstraße	1	1	2
Regensburger Straße	1	1	2
Rheinstraße	1	2	2
Ringstraße	2	4	2
Rosengang	3	4	3
Rotbuchenring	3	4	3
Rotdornring	3	4	3
Rühlering	3	4	3
Ruppiner Straße	1	1	2
Rüsternallee	3	4	3
Saarstraße	1	4	2
Schillerstraße	1	1	1
Schmöckwitzer Straße	3	4	3
Schulstraße	1	2	1
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	1	2	1
Seestraße	1	1	1
Spreestraße	3	2	3
Spreewaldstraße	1	1	2
Starnberger Straße	1	1	2
Stedinger Straße	1	2	2
Straße am Hochwald	2	4	1
Straße am Höllengrund	2	3	2
Straße der Freiheit	2	1	1
Talstraße	2	4	2
Teichstraße	2	4	1
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	2	4	2
Teltower Straße (südlich von Parkstraße)*	3	4	3
Uckermarkstraße	1	4	2
Waldowstraße	3	4	3
Waldpromenade	1	3	2

öffentliche Straßen	Reinigungs- klasse	Laub- klasse	Winter- dienstklasse
Waldpromenade (nördlich ab Einmündung Parkstraße)*	3	3	3
Waldstraße	2	4	1
Weichselstraße	2	3	2
Weserstraße	1	2	2
Westpromenade	2	4	1
Wiesenstraße (nördlicher Teil ab Einmündung Lange Straße)*	3	4	3
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	2	4	2
Wilhelm-Guthke-Straße	1	1	2
Wilhelmshavener Straße	1	2	2
Würzburger Straße	1	1	2

### Straßenreinigungsgbührensatzung der Gemeinde Zeuthen

#### Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21])
- Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 – (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung

#### Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

§ 5 Datenschutz

§ 6 Gültigkeit und Inkrafttreten

#### § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Die entstehenden Kosten sind höchstens mit 75 v. H. auf die Gebührenschuldner umzulegen.
- (3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen

sind, und der Gebührensatz, der sich aus den Reinigungsklassen gemäß §§ 3 – 5 dieser Straßenreinigungssatzung ergibt.

- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung, Laubabholung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen (Gebührensatz) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die:

Straßenreinigung	Reinigungs-klasse 1	1,07 €/m
	Reinigungs-klasse 2	0,59 €/m
	Reinigungs-klasse 3	0,00 €/m
Laubabholung	Laubklasse 1	2,06 €/m
	Laubklasse 2	1,83 €/m
	Laubklasse 3	0,88 €/m
	Laubklasse 4	0,16 €/m
Winterdienst	Winterdienst-klasse 1	0,48 €/m
	Winterdienst-klasse 2	0,46 €/m
	Winterdienst-klasse 3	0,55 €/m

### § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (6) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie zum Beispiel Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### § 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss oder infolge von Witterung oder Feiertag nicht erfolgt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung.
- (4) Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss, aber nicht gänzlich entfällt.
- (5) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (7) Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. jeden Jahres fällig.
- (8) Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

### § 5 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung zulässig.
- (2) Es ist zulässig Angaben über die abgabenpflichtigen Personen mit Namen und Adressen sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

### § 6 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsggebührensatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Zeuthen, den 16.11.2022

Sven Herzberger  
Bürgermeister

– Siegel –

### Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 9. November 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 44, Seite 883, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 10. November 2022 in Kraft getreten. Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

### Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
vom 20. Oktober 2022

**I.****Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinden Mühlenbecker Land und Oberkrämer sowie der Städte Doberlug-Kirchhain, Großräschen, Guben, Friedland (Niederlausitz), Luckenwalde, Ludwigsfelde, Pritzwalk, Velten und Werder (Havel) zum Zweckverband.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

im Auftrag  
Stevener

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Sechste Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg  
vom 6. September 2022**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 8. Sitzung am 6. September 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Juni 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 24 aus 2022, Seite 562), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Im Übrigen findet § 34 Absatz 1a Satz 4 ff. BbgKVerf Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brück
4. Amt Dahme/Mark
5. Amt Elsterland

6. Amt Gransee und Gemeinden
7. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
8. Amt Lebus
9. Amt Lindow (Mark)
10. Amt Neustadt (Dosse)
11. Amt Neuzelle
12. Amt Niemege
13. Amt Peitz/Picnjo
14. Amt Rhinow
15. Gemeinde Eichwalde
16. Gemeinde Fehrbellin
17. Gemeinde Heideblick
18. Gemeinde Heidesee
19. Gemeinde Märkische Heide
20. Gemeinde Michendorf
21. Gemeinde Mühlenbecker Land
22. Gemeinde Nuthetal
23. Gemeinde Oberkrämer
24. Gemeinde Panketal
25. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
26. Gemeinde Schipkau
27. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
28. Gemeinde Schönwalde-Glien
29. Gemeinde Schorfheide
30. Gemeinde Schwielowsee
31. Gemeinde Tauche
32. Gemeinde Uckerland
33. Gemeinde Wolfersdorf
34. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
35. Gemeinde Wustermark
36. Gemeinde Zeuthen
37. Landeshauptstadt Potsdam
38. Stadt Altlandsberg
39. Stadt Angermünde
40. Stadt Bad Belzig
41. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
42. Stadt Beelitz
43. Stadt Bernau bei Berlin
44. Stadt Cottbus/Chóšebuz
45. Stadt Doberlug-Kirchhain
46. Stadt Falkensee
47. Stadt Friedland
48. Stadt Fürstenberg/Havel
49. Stadt Großräschen
50. Stadt Guben
51. Stadt Hohen Neuendorf
52. Stadt Königs Wusterhausen
53. Stadt Kremmen
54. Stadt Kyritz
55. Stadt Lauchhammer
56. Stadt Luckenwalde
57. Stadt Ludwigsfelde
58. Stadt Oranienburg
59. Stadt Premnitz
60. Stadt Pritzwalk
61. Stadt Senftenberg/Zy Komorow
62. Stadt Spremberg/Grodtk
63. Stadt Velten
64. Stadt Werder (Havel)
65. Stadt Werneuchen
66. Stadt Wittenberge
67. Stadt Wittstock/Dosse
68. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
69. Zweckverband Bauhof TKS.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 18. Oktober 2022

gez. Kerstin Hoschke  
stellv. Verbandsvorsteherin“

**Ausschreibung eines Pavillons zur Nutzung mit gastronomischem Angebot**

Die Gemeinde Zeuthen mit ihren 11.400 Einwohnern ist dank seiner Nähe zu Berlin, seiner guten Infrastruktur, seinem stabilen sozialen Umfeld und der idyllischen Lage im Dahmeland ein nachgefragter Wohn-, Ausflugs- und Urlaubsort, der einen wohltuenden Kontrast zur nahen Metropole bietet. Mit den landschaftlichen Reizen der Dahme-Seen vor der Haustür und dem Spreewald im Rücken, einer breiten Palette an Freizeitaktivitäten und der herzlichen Art der Menschen fühlen sich hier Gäste und Einheimische gleichermaßen zu Hause. Es besteht eine gute Anbindung mit dem ÖPNV (S-Bahn-Anschluss) nach Berlin und Königs Wusterhausen.

Der in der Gemeinde befindliche Siegertplatz ist einer der letzten größeren Grün- bzw. Parkflächen, die einen öffentlichen Zugang für alle Zeuthenerinnen und Zeuthener sowie ihren Gästen bietet. Auf einem Teilgrundstück des Siegertplatzes wurde der Rohbau eines Gastropavillons errichtet, der nun mit dieser Ausschreibung, Nutzung als Gaststätte, vermietet werden soll.

**Lage:**

- unmittelbare Nähe zum Zeuthener See mit Wasserblick und öffentlicher Steganlage
- Grundstücksgröße: 1.061 m<sup>2</sup>

**Bebauung:**

- Erstnutzung eines Pavillons mit gastronomischem Angebot
- die bisherige Planung gemäß Baugenehmigung sieht 23 Gastplätzen innen und 13 Gastplätzen außen vor
- Gastraumgröße beträgt ohne Nebenräume ca. 40 m<sup>2</sup>
- der Pavillon wird im Rohbau übergeben, Innenausbau bis zur Innutzunahme erfolgt durch den Mieter

- ein Bauantrag zur Erweiterung des bisher genehmigten Gebäudes wird durch die Gemeindeverwaltung, in vertretbarem Umfang positiv begleitet.

**Mietvertrag:**

- Mietvertrag über 10 Jahre mit der Option der Verlängerung um weitere 5 Jahre
- Miethöhe 750,00 €/Monat (Nettokaltmiete)
- die laufenden Betriebs- und Nebenkosten sind vom Mieter zu tragen.
- die Kosten des Innenausbaus im mittleren Standard können mit der Nettokaltmiete verrechnet werden

**Einzureichende Unterlagen:**

- Nutzungskonzept
- Darstellung des Betreibers (Erfahrungen, Referenzen, usw.)

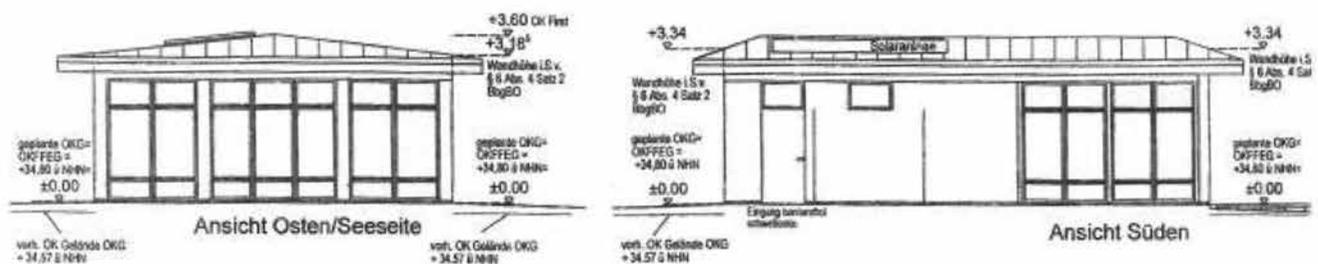
Bewerbungen sind möglichst bis **30.01.2023** an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zu richten.

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt, nach Vorstellung des Konzeptes durch die Bewerber, durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen.

**Hinweis:**

- Planzeichnung zur Baugenehmigung vom 24.10.2019
- Die vollständige Baugenehmigung wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

**Anlage Planzeichnung**



**Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2023**

Für das Kalenderjahr 2023 werden keine neuen Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentü-

merwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

**Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.**

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 410 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen möglich. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € erhoben.

### Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer im Jahr 2023

Für das Kalenderjahr 2023 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung, in Kraft getreten am 01.07.2018) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden (Meldefrist jeweils 2 Wochen).

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung, in Kraft getreten am 01.01.2019) ändert.

### Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern erteilt haben, entrichten die Steuern 2023 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

### Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

- **Jahreszahler:** (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!) 01.07. eines jeden Jahres bzw. 15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)
- **Halbjahreszahler:** 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres
- **Quartalszahler:** 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

### Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,  
IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17  
BIC: WELADED1PMB

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 14.12.2022

Herzberger  
Bürgermeister

### Ehrenamt im Jahr 2022: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements

Ehrenamtlich Tätige schaffen Lebensqualität und stärken den Zusammenhalt in einer Gemeinschaft, dies gebührt der Anerkennung aller. Gemäß der Satzung über Ehrungen in Zeuthen sollen Bürgerinnen und Bürger, die in besonderem Maße ehrenamtlich tätig sind, in einem feierlichen Rahmen im Laufe des Jahres 2022 ausgezeichnet werden.

Ehrenamtler wirken in ganz unterschiedlichen Bereichen, deshalb sind sowohl die Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen aufgerufen, Personen vorzuschlagen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen für das Gemeinwohl Zeuthens hervorgetan haben oder die für die gemeindliche Entwicklung Zeuthens von besonderer Bedeutung sind und auf lange Sicht Bestand haben werden.

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl zu beachten:

1. Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens seit 3 Jahren.
2. Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt?
3. Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden?
4. Wo wird die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet?
  - Wohnbereich/ Nachbarschaftshilfe
  - Vereine
  - Schule (Schulkonferenz, Elternsprecher etc.)
  - Jugendarbeit
  - Wirtschaft und Umwelt
5. Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit?
6. Die Bedeutung der Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung (Gemeinwohl). Zeuthener Ortsgruppen einer Vereinigung sollten zusammengefasst betrachtet werden.

Anträge können gestellt werden von:

- gemeinnützigen Vereinen mit schriftlicher Begründung des Antrages durch Vereinsvorstandsbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand
- Privatpersonen mit schriftlicher Begründung
- Institutionen mit Begründung des Antrages durch den Vorstandbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand

Für eine wahrnehmbare Vorbildwirkung sollte die Ehrung von maximal sieben bis zehn Bürgern in Betracht gezogen werden.

Die Vorschläge sind bis **28. Februar 2023** bei der

Gemeinde Zeuthen

Geschäftsbereich des Bürgermeisters

Schillerstraße 1

15738 Zeuthen

mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name, Vorname
- vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages

Für Fragen steht Frau Mende unter der Telefonnummer (033762) 753 579 zur Verfügung.

Sven Herzberger  
Bürgermeister

**Aufruf zur Bewerbung  
als Schöffe für die Amtszeit 2024 bis 2028**

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht werden in unserer Gemeinde Zeuthen Frauen und Männer, die am Amts- und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeindevertretung schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben.

Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt.

Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich.

Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.

Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu.

Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

**Interessenten richten ihre Bewerbung für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) an:**

**Gemeinde Zeuthen  
Wahlbehörde  
Schillerstr. 1  
15738 Zeuthen  
Tel.: 033762 / 753-581  
E-Mail: wahlen@zeuthen.de**

Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde Zeuthen [www.zeuthen.de](http://www.zeuthen.de) heruntergeladen werden.

Eine schöne Weihnachtszeit sowie ein gesundes neues Jahr 2023 wünscht Ihnen

*Ihre Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen*

**Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bitte direkt an:**

**Landkreis Dahme-Spreewald  
Büro Kreistag und Wahlen  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)  
E-Mail: Kreistag@dahme-spreewald.de**

<p><b><u>Adresse des/der Vorgeschlagenen</u></b></p> <p>Familienname _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>_____</p> <p>PLZ, Wohnort _____</p> <p>_____</p>	<p><b><u>Adresse des/der Vorschlagenden (nur bei Vorschlag durch Dritte)</u></b></p> <p>Bezeichnung _____</p> <p>Telefon _____</p> <p>E-Mail _____</p> <p>Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>PLZ, Ort _____</p>
<p>An Gemeinde Zeuthen Wahlbehörde Schillerstr. 1 15738 Zeuthen</p>	<p><b>Bewerbungsschluss zur Aufnahme in die Vorschlagsliste:</b></p> <p>(nur von der Gemeinde/Stadt auszufüllen)</p>

**Bewerbung/Vorschlag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028**

Ich möchte       Folgende Person soll

in die Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen aufgenommen werden:

**Angaben zur Person**

Anrede\*) \_\_\_\_\_ Familienname<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_ Vornamen<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Geburtsname<sup>2)</sup> (falls abweichend) \_\_\_\_\_

Akademischer Grad\*) \_\_\_\_\_

Beruf<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Beschäftigungsdienststelle<sup>3)</sup> Tätigkeitsbereich<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Familienstand\*) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Geburtsort<sup>2)</sup> (bei Geburtsort im Ausland: auch Staat) \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Anschrift der Hauptwohnung<sup>2)</sup> (PLZ, Wohnort, ggf. Stadt- oder Ortsteil bei Namenshäufigkeit,

Straße, Haus-Nr.) \_\_\_\_\_

Telefon\*) \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse\*) \_\_\_\_\_

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig. Sie dienen der Prüfung etwaiger Ausschluss- oder Ablehnungsgründe. Der Wahlausschuss wird die Angaben gegebenenfalls durch Abfragen bei den zuständigen Behörden oder durch von Ihnen abzugebende Erklärungen überprüfen.

- Gegen mich ist kein Urteil ergangen, welches mir die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abspricht (vgl. § 32 Nr. 1 GVG).
- Ich bin nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Bewährungsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden (vgl. § 32 Nr. 1 GVG).
- Gegen mich schwebt kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (vgl. § 32 Nr. 2 GVG).
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 33 Nr. 5 GVG).
- Ich befinde mich nicht in Insolvenz und habe auch nicht gegenüber einem Gerichtsvollzieher Auskunft über mein Vermögen erteilt und bin nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen (vgl. § 33 Nr. 6 GVG).
- Den Anforderungen einer mehrstündigen und auch einer mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen bin ich gesundheitlich gewachsen (vgl. § 33 Nr. 4 GVG).
- Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1 DRiG).
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 2 DRiG).

Begründung für mein Interesse an dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen\*):

---



---



---



---



---



---



---



---

.....  
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

Ich bin einverstanden, dass alle Angaben, auch die freiwilligen, an den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle meiner Wahl mein Familienname, mein Vorname, ggf. mein Geburtsname, mein Geburtsjahr, meine Wohnort und mein Beruf in die Vorschlagsliste eingetragen werden und dass diese Vorschlagsliste in der Gemeinde veröffentlicht wird, § 36 Absatz 2 und 3 GVG.

.....  
(Ort/Datum, Unterschrift)

### Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungs-/Vorschlagsvordrucks

- \*) Diese Angaben sind freiwillig. Insbesondere die Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse erleichtert es dem Gericht im Falle der Wahl, die Schöffinnen und Schöffen über Verhandlungstermine und ggf. plötzliche Terminaufhebungen zu informieren.
- 1) Geben Sie hier bitte die Adresse der Stadt oder der Gemeinde ein, in der der Bewerber oder die Bewerberin ihren Hauptwohnsitz haben, § 33 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Gemeindevertretung wählt die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, § 36 Abs. 1 GVG.
  - 2) Diese Angaben müssen zwingend in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, §§ 31 S. 2, 33 Nr. 1 und 2, 36 Abs. 2 Satz 2 GVG.
  - 3) Diese Angaben werden nur benötigt, wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, §§ 34, 35 GVG.

### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 I 1077  
Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 25. Juni 2021 I 2099

#### § 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht

berufen werden sollen.

#### § 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
  - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

#### § 36

- (1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

### Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 19.4.1972 I 713  
Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 8.6.2017 I 1570

#### § 44a

Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
  1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
  2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unter-

lagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### Baubangstatistik im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

*Berlin, im November 2022*

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*

— Ende des amtlichen Teils —

#### IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.